

Umweltamt, 16.05.2022

Antwort auf die Anfrage der SPD-Fraktion für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 24.05.2022 (Drucksachen-Nr.: 4007/2020-2025)

Querungshilfen an Autobahnen für Wildtiere auf Bielefelder Stadtgebiet

Frage: Wie viele Querungshilfen (z.B. Brücken oder Tunnel explizit für Tiere) über die Autobahnen A2 und A33 gibt es auf Bielefelder Stadtgebiet, aufgeschlüsselt nach Art der Querungshilfe und Autobahn?

1. Zusatzfrage:

Wie schätzt die Verwaltung die Wirksamkeit der bestehenden Querungshilfen ein?

2. Zusatzfrage: Welche Möglichkeiten gibt es auf kommunaler Ebene, die Querung von Autobahnen für Tiere zu erleichtern?

Zu den Fragen nimmt das Umweltamt wie folgt Stellung:

Frage:

Die Zuständigkeit für Autobahnen und somit Querungshilfen liegt auf Bundesebene und hier seit dem 1.1.21 bei der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen" (IGA). Aktuell liegen dem Umweltamt keine Erhebungen des Bundes über die Anzahl der Querungshilfen und Tunnel im Bereich der Autobahnen A2 und A 33 vor. Lt. Darstellung von Straßen NRW [strassenrw_flyer_eroeffnung_a336.pdf](#) zur Verkehrsfreigabe der A 33 wurden auf dem Teilstück Bielefeld – Steinhagen 28 Kleintunnel zum Schutz seltener Tierarten gebaut. Bekannt ist zudem eine Grünbrücke als Verbindung zwischen den Rieselfelder Windel und Kampeters Kolk.

1. Zusatzfrage:

Das Umweltamt hat bis jetzt keine eigene Ermittlung der Wirksamkeit von Querungshilfen, bspw. im Rahmen eines Monitorings, durchgeführt. Insofern können auch keine Aussagen zur Wirksamkeit getroffen werden. Grundsätzlich werden Grünbrücken und Tunnelanlagen vom Umweltamt begrüßt, da sie der Wiedervernetzung zerschnittener Lebensräume dienen sowie die Schaffung von Wanderkorridoren ermöglichen. Laut eines mündlichen Berichts der Biostation Paderborn-Senne im Naturschutzbeirat im Dezember 2020 wird die Grünbrücke über die A33 gut angenommen, wie anhand von Untersuchungen über die Bewegungen der Tiere zwischen Rieselfelder und Kolk ermittelt werden konnte.

2. Zusatzfrage:

Wie bereits ausgeführt, liegt die Zuständigkeit für die Querungshilfen beim Bund. Handlungs- und Einflussmöglichkeiten der Verwaltung beschränken sich somit weitgehend auf die regulären Beteiligungsverfahren im Zuge der Baumaßnahmen.

Gez. Möller